



Steuerbonus für Werbung 2021 - Nr. 3/2021

03. März 2021

Der Steuerbonus für Werbung wurde durch das Haushaltsgesetz bis Ende 2022 verlängert. **Der Steuerbonus beträgt 50% der Ausgaben für Werbung in Zeitschriften (Print-, und Online-Werbung), sowie 75% des Wertzuwachses der Ausgaben für Radio und Fernsehen.**

Begünstigte des Steuerbonus

Die Begünstigung gilt für Unternehmen, Freiberufler und Vereine, ungeachtet ihrer Rechtsform und Eintragung in ein berufliches Register.

Förderbare Ausgaben

Der Steuerbonus wird für folgende Werbeausgaben gewährt:

- Ausgaben in Zeitschriften und Zeitungen (digital und in Papierform)
- Ausgaben für Radio
- Ausgaben für Fernsehen

Die Förderung für Ausgaben für Radio und Fernsehen wird aber nur dann gewährt, wenn die Werbeausgaben im Jahr 2021 um mindestens 1% höher als für Werbeausgaben im Jahr 2020 sind. Gefördert werden die Nettoausgaben.

Die Sender und Zeitschriften müssen im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC) oder in einem eigenen Verzeichnis bei Gericht eingetragen sein.

Ausgeschlossen sind folgende Ausgaben:

- Teleshopping von Waren
- Wett- und Glücksspiel
- Voice-Mail-Dienste
- Produktions- und Vermittlungskosten

Das Steuerguthaben für Werbung in Zeitschriften und Zeitungen beträgt 50% (für Werbeausgaben betreffend Radio und Fernsehen beträgt das Guthaben 75% des Wertzuwachses gegenüber dem Vorjahr). **Werden die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten (50 Millionen Euro für 2021) wird der Beitrag anteilmäßig gekürzt.**

Für 2020 betrug der Bonus beispielsweise für Werbung in Zeitschriften 14,8% und für Radio und TV 6,5 %.

Bei einer Investition von 1.000 € für Werbung in Zeitschriften hätte der Bonus demnach lediglich 74€ betragen.



Steuerbonus für Werbung 2021 – Nr. 3/2021

03.März 2021

Antrag

Sofern wir für Sie die Bearbeitung und die Übermittlung des Antrages übernehmen sollten, bitten wir Sie uns bitte rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir das Ansuchen fristgerecht verschicken können. Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, sowie die Versendung der beiden Anträge erlauben wir uns ein Honorar von 200,00 € zu verrechnen.

Im Zeitraum 01.03.2021 bis 31.03.2021 haben interessierte Unternehmen, Freiberufler und Vereine den elektronischen Antrag für die Vormerkung des Steuerbonus auf die für 2021 geplanten bzw. getätigten Werbemaßnahmen einzureichen.

Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.01.2022 ist dann ebenfalls eine telematische Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Ausgaben einzureichen.

Innerhalb März 2022 wird dann vom zuständigen Ministerium das Dekret mit den Begünstigten publiziert.

Verrechnung des Steuerbonus

Die Verrechnung des Steuerbonus darf nur über das Mod. F24 erfolgen. Das Steuerguthaben darf erst nach Publikation des endgültigen Gewährungsdekretes durch das „Dipartimento per l'Informazione e l'Editoria“ verrechnet werden.

Das Steuerguthaben muss auch in der Steuererklärung des Jahres der Anreifung des Guthabens und des Jahres der Verrechnung des Guthabens angegeben werden.